

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 9. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2025)

zum Thema:

Tarifausgleich in der Kulturförderung VIII

und **Antwort** vom 25. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 23252

vom 09.07.2025

über **Tarifausgleich in der Kulturförderung VIII**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Mehrkosten entstehen den Zuwendungsempfängenden der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) jeweils in 2026 und 2027 infolge der allgemeinen Tarifentwicklung, sofern man unterstellt, dass sich diese am neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) orientiert? (Bitte um eine separate Darstellung für mindestens all jene Kulturbetriebe und -einrichtungen, die in früheren Drucksachen zu dieser Thematik ausgewiesen wurden¹)

Zu 1.:

Der aktuelle Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) weist als Verhandlungsergebnis neben einer linearen Steigerung Veränderungen aus, die sich nicht prozentual darstellen lassen. So gibt es neben einer Mindesthöhung von 110 EUR ferner Änderungen bei der Jahressonderzahlung und die Möglichkeit, Teile der Jahressonderzahlung in bis zu drei freie Tage einzutauschen. Hinzu kommt, dass der Abschluss mit einer Laufzeit bis zum 31.03.2027 keinen Ausblick über die Zeit darüber hinaus gibt.

¹ Vgl. u.a. die Drucksachen 19/20 735, 19/21 925 und 19/22 244

Unter Berücksichtigung der bisherigen Mehrkosten für die Tarifabschlüsse (einschl. Tarifrücke Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder / TV-L 2025) und der angenommenen allgemeinen Tarifentwicklung betragen die geschätzten Mehrkosten 2026 rund 18 Mio. € und 2027 rund 36 Mio. €.

2. Auf welche Summe belaufen sich in diesem Fall die Mehrkosten für die Zuwendungsempfänger der SenKultGZ in 2026 und 2027? Inwieweit korrelieren diese Zahlen mit der Tarifvorsorge im Rahmen des Eckwertebeschlusses i.H.v. 18 Millionen Euro in 2026 und 36 Millionen Euro in 2027?² Für den Fall einer Abweichung bzw. Unterdeckung: Wie gedenkt der Senat mit einer solchen (erneuten) Tarifrücke in der Kulturförderung umzugehen?

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Sollte sich der Tarifabschluss für die Länder (TV-L) am Abschluss des TVöD orientieren, wäre die in den Eckwertebeschluss eingestellte Tarifvorsorge von 18 Mio. EUR (2026) bzw. 36 Mio. EUR (2027) jeweils auskömmlich.

3. Inwieweit beabsichtigt der Senat, die Tarifrücke, die etlichen Kultureinrichtungen und -betrieben in 2025 entstanden ist, weil ihnen seitens der SenKultGZ kein vollständiger Tarifausgleich gewährt wurde,³ zumindest nachträglich zu schließen? Auf welcher Berechnungsgrundlage erfolgt die Fortschreibung der jeweiligen Titel und Teilansätze für die Haushaltsjahre 2026/27: Auf der Basis der faktischen Mittelverteilung in 2025⁴ oder unter Zugrundelegung der realen Mehrbedarfe, die es für einen vollständigen Tarifausgleich in diesem Haushaltsjahr eigentlich gebraucht hätte?⁵

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und 2 verwiesen. Je nach Abschluss des TV-L wird es möglich sein, die Mehrkosten anteilig oder vollständig auszugleichen. Unter Berücksichtigung angenommenen Entwicklung wäre es möglich, die in 2025 entstandene Tarifrücke zu schließen.

4. Inwiefern beabsichtigt der Senat für den Fall vorzusorgen, dass doch eine tarifrechtliche Verpflichtung zu Zahlung der Hauptstadtzulage in weiteren landesgeförderten Kultureinrichtungen festgestellt wird, etwa infolge einer gerichtlichen Klärung?⁶ Bleibt der Senat bei seiner Aussage, dass er „sich davon unabhängig nicht in der Lage [sieht], in Rede stehende Personalkosten aus dem Einzelplan 08 zu finanzieren“?⁷ Falls ja: Wie verhält sich diese Senatsaussage zu der in der Drucksache 19/22 894, wo es heißt: „Grundsätzlich ist der vollständige Ausgleich der Tarifentwicklung in der Kulturförderung für die Institutionen das Ziel der

² Vgl. Drucksache 19/22 229, hier Antwort zu 4.

³ Vgl. Drucksache 19/21 925, hier Antwort zu 2.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. Drucksache 19/20 735, hier Antwort und Übersicht zu 1.

⁶ Vgl. Drucksache 19/22 894, hier Antwort zu 2.

⁷ Siehe Drucksache 19/22 229, hier Antwort zu 2.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) eine solide Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027 (DHH 20226/27)“?⁸

Zu 4.:

Der Senat trifft keine hypothetischen Einschätzungen und entscheidet, wenn eine neue Situation eintritt.

4.1 Konnte der Senat zwischenzeitlich seine Prüfung, ob eine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage besteht, für sämtliche Einrichtungen in der fachlichen Zuständigkeit der SenKultGZ abschließen?⁹ Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.1.:

Nein; der Senat prüft nicht, ob in sämtlichen Einrichtungen des Geschäftsbereichs Kultur der Senatsverwaltung eine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage besteht.

4.2 In welchen Fällen zeichnet sich eine gerichtliche Auseinandersetzung über eine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage ab, so wie im Fall der Berliner Hochschulen?¹⁰ Welche Klagen sind bereits anhängig, welche nach Kenntnis des Senats und der betroffenen Einrichtungen angekündigt, absehbar oder überwiegend wahrscheinlich?

Zu 4.2.:

Dem Senat sind keine arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen von oder gegen rechtlich selbstständige Kultureinrichtungen bekannt, die eine Zahlungsverpflichtung der Hauptstadtzulage betreffen.

Die Abfrage bei den rechtlich selbstständigen Kultureinrichtungen hat jedoch ergeben, dass die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Zahlung der Hauptstadtzulage aus dem Kreis der Belegschaft nicht ausschließt. Des Weiteren hat die Stiftung Technikmuseum Berlin Kenntnis erhalten, dass eine Klage angestrebt wird.

⁸ Siehe hier die Antwort zu 1.

⁹ Vgl. Drucksache 19/22 894, hier Antwort zu 2.

¹⁰ Vgl. die Pressemitteilung von ver.di (Landesbezirk Berlin-Brandenburg) vom 04.04.2025 mit dem Betreff „Hauptstadtzulage: Konflikt um Hauptstadtzulage für Beschäftigte der Hochschulen wird jetzt vor Gericht ausgetragen“

5. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind - und falls ja, welche?

Zu 5.:

Nein.

Berlin, den 25.07.2025

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt